

Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung Versorgungsempfängerstatistik am 1. Januar 2024

1. Allgemeine Hinweise

Für jede Empfängerin und jeden Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Hinterbliebenenversorgung von eingetragenen Lebenspartnern/-partnerinnen mit gesetzlicher Grundlage, Waisengeld und Übergangsgeld), die im Vorjahr (Januar 2023 - Dezember 2023) und/oder im Berichtsmonat (Januar 2024) Leistungen nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten haben, ist ein Datensatz zu liefern. Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerTG), die einen Versorgungsausgleich erhalten und Leistungsberechtigte nach dem Altersgeldgesetz (AltGG), sind nicht zu erfassen.

Bei Todesfällen von aktiven Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern und Soldatinnen/Soldaten ist ein fiktiver Datensatz zu melden.

Sollte Sterbegeld gezahlt werden, ist dieses grundsätzlich bei der/dem Hinterbliebenen nachzuweisen an die/den es ausgezahlt wurde. In den Fällen, in denen keine Hinterbliebene/kein Hinterbliebener existiert, ist die Zahlung bei der/dem Verstorbenen zu melden, d.h. bei dem bereits existierenden Datensatz der Ruhegehaltsempfängerin/ des Ruhegehaltsempfängers bzw. dem fiktiven Datensatz der/des aktiven Beamtin/Beamten. Sofern beim Tod einer/eines Ruhegehaltsempfängerin/-empfängers ohne Hinterbliebenenversorgung aus technischen oder organisatorischen Gründen das „Kostensterbegeld“ nicht mit dem Datensatz der/des Verstorbenen gemeldet werden kann, ist zusätzlich ein fiktiver Fall anzulegen.

Bitte beachten Sie hierzu die Signierhinweise in der Datensatzbeschreibung oder den nachfolgenden Hinweisen zu den Eingabefeldern EF8 bis EF16, falls EF18 = 11 oder 16 oder 17.

Maßgebend für die Erfassung der Versorgungsfälle sind die Daten in den Abrechnungsmonaten des Vorjahres Januar 2023 - Dezember 2023 und im Berichtsmonat Januar 2024 (jeweils Ist-Stände).

Das Erlöschen des Bezugs von Ruhegehalt und das Entstehen eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sind als **getrennte Versorgungsfälle** anzusehen. Versorgungsfälle, die weder Bezüge im Vorjahr noch im Berichtsmonat aufweisen - sogenannte **ruhende Fälle**, für die EF19 = 0 und EF20 = 0 und EF21 = 0 gilt - sind **nicht** zu melden.

Einzubeziehen sind:

Altbestand = Zugehörigkeit zum Bestand am 31.12.2022 und Bestehen des Versorgungsanspruchs am 1. Januar 2024.

Zugänge = Erstmalige Aufnahme der Zahlung von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- oder Waisengeld im Zeitraum Januar 2023 - Januar 2024 und Bestehen des Versorgungsanspruchs am 1. Januar 2024; Wiederaufleben der Zahlung von Witwen-/Witwergeld; Wiederaufnahme der Zahlung von Waisengeld.

Für die Frage, ob am 1. Januar 2024 ein Versorgungsanspruch besteht (Altbestand und Zugänge), ist auf die Zahlung der Versorgungsbezüge im Berichtsmonat Januar 2024 abzustellen.

Beispiele:

- Im Änderungsdienst Januar 2024 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab November 2023. Dieser Versorgungsfall ist in die Versorgungsempfängerstatistik 2024 einzubeziehen.
- Im Änderungsdienst Februar 2024 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab Dezember 2023. Dieser Versorgungsfall ist nicht in die Versorgungsempfängerstatistik 2024 einzubeziehen.

Abgänge im Vorjahr = Beendigung der Zahlung von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- und Waisengeld in den Monaten Januar 2023 - Dezember 2023. Am 1. Januar 2024 besteht kein Versorgungsanspruch mehr.

Zu- und Abgänge im Vorjahr = Beginn und Ende des Versorgungsanspruchs fallen in den Zeitraum Januar 2023 - Dezember 2023. Am 1. Januar 2024 besteht kein Versorgungsanspruch mehr.

Sterbefälle aktiver Beamter = Tod eines aktiven Beamten im Zeitraum Januar 2023 - Dezember 2023.

Die folgende Übersicht beschreibt das Meldeverfahren bei Sterbefällen von aktiven Beamtinnen/Beamten und Ruhegehaltsempfängerinnen/-empfängern.

		EF 16	EF 18	Nachweis des Sterbegeldes	fiktiver Fall	
Tod eines Ruhegehaltsempfängers	mit Hinterbliebenen	Verstorbener	3,4 ²⁾ 5,6 ²⁾	leer 01-08		
		Hinterbliebene	2	10	Sterbegeld	
	ohne Hinterbliebene	Verstorbener	4 6	leer 01-08	Sterbegeld ¹⁾ Sterbegeld ¹⁾	
Tod eines aktiven Beamten	mit Hinterbliebenen	Verstorbener	leer	17		ja
		Hinterbliebene	2	09	Sterbegeld	
	ohne Hinterbliebene	Verstorbener	leer	11	Sterbegeld	ja

1) Kann das Sterbegeld aus technischen oder organisatorischen Gründen hier nicht nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein fiktiver Fall mit EF16 = leer und EF18 = 16 anzulegen.

2) Signierschlüssel 4 und 6, wenn es sich bei Hinterbliebenen aussch. um Waisen handelt.

2. Hinweise zu einzelnen Eingabefeldern

EF 3 Die Versorgungsempfänger/-innen sind grundsätzlich dem Beschäftigungsbereich zuzuweisen, dem der ehemalige Dienstherr, der die Versorgungsausgaben trägt, zum gemeldeten Zeitpunkt zugeordnet ist.

EF6 Bei den Beamtinnen/Beamten wird unterschieden zwischen:

- Beamtinnen/Beamte im Schuldienst (allgemeinbildende und berufliche Schulen) = Signierziffer 1,
- Beamtinnen/Beamte im Vollzugsdienst (Polizei- und Justizvollzugsdienst, Abschiebungshaftvollzugsdienst sowie Feuerwehrdienst) = Signierziffer 2,
- Beamtinnen/Beamte in den übrigen Bereichen (einschl. Bezieher/-innen von Amtsgehalt und Hochschullehrer/-innen) = Signierziffer 3,
- Beamtinnen/Beamte, die eine Versorgung nach G 131 erhalten = Signierziffer 4.

Es ist darauf zu achten, dass Beamte/Beamtinnen mit 'L' Besoldung die Signierziffer 1 erhalten. Hochschullehrer/-innen und Staatsanwälte/-anwältinnen sind als Beamte/Beamtinnen in den übrigen Bereichen mit Signierziffer 3 zu kennzeichnen. Bezieher/-innen von Amtsgehältern sind ebenfalls mit Signierziffer 3 zu verschlüsseln. Richterinnen/Richter erhalten die Signierziffer 5. Berufssoldaten/-soldatinnen der Bundeswehr (Versorgung nach Soldatenversorgungsrecht) bzw. der Deutschen Wehrmacht sowie berufsmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes (Versorgung nach Kapitel I G 131) sind mit Signierziffer 6 zu verschlüsseln.

Angestellte und Arbeiter/-innen mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (z.B. aufgrund einer Ruhelohnordnung, einer Satzung oder eines Statuts) sind **vollständig** mit Signierziffer 8 zu erfassen.

EF7 Im Erhebungsbereich der Länder erfolgt der Nachweis der Versorgungsempfänger/-innen nach Kapitel II G 131 zusammen mit denen nach Beamtenversorgungsrecht. Beide Empfängergruppen erhalten die Signierziffer 1 = Versorgung nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht.

Im Erhebungsbereich des Bundes erhalten die Versorgungsempfänger/-innen nach Beamten-/ Soldatenversorgungsrecht die Signierziffer 1 und die Versorgungsempfänger/-innen nach Kapitel II G 131 die Signierziffer 3.

Mit Signierziffer 2 wird die Versorgung nach Kap. I G 131 verschlüsselt.

Signierziffer 4 erhalten Angestellte/Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie nicht unter Signierziffer 2 fallen sowie Bezieher/-innen von Amtsgehalt.

EF8 Die Umwandlung des Versorgungsanspruchs von Halb- in Vollwaisengeld im Vorjahr ist nicht als Bestandsveränderung zu erfassen. Es ist die jeweilige Versorgungsart am Erhebungsstichtag zu signieren.

Unterhaltsbeiträge sind der jeweiligen Versorgungsart zuzuordnen.

Bezieher von Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG) sind mit Signierziffer 8 zu kennzeichnen.

Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11), beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) sowie beim Tod einer Ruhegehaltsempfängerin/ eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld (EF18 = 16) bleibt das Eingabefeld leer.

EF9 Die Monate Januar bis Dezember sind mit 01-12 zu verschlüsseln.
Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer. Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu verschlüsseln.

EF10 Es ist das volle Geburtsjahr des/der Versorgungsempfängers/-empfängerin anzugeben - z.B. 1955.
Bei Witwen/Witwern und Waisen ist die Angabe des Geburtsjahrgangs des Versorgungsurhebers **nicht** zulässig.
Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer. Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu verschlüsseln.

EF11 1 = männlich
2 = weiblich
3 = divers
9 = ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei der Meldung der Schlüssel "3" bzw. "9" zu verwenden.

Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer.
Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu verschlüsseln.

EF12 1 = verheiratet, verpartnert
bei eingetragenen Lebenspartnern/-partnerinnen mit gesetzlichem Anspruch auf Versorgung
2 = nicht verheiratet

Bei den fiktiven Versorgungsfällen EF18 = 11, 16, 17 bleibt das Eingabefeld leer.

EF13 Es ist die für die Versorgung maßgebliche Besoldungsgruppe zu verschlüsseln. Sofern sich die Versorgung nach anderen, nicht übergeleiteten, Besoldungsgruppen richtet, ist sie einer vergleichbaren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Die in Festbeträgen festgesetzten Versorgungsbezüge sowie Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 mit atypischer Bemessungsgrundlage (nur Altbestand - z.B. Versorgungsbezug nach österreichischem oder tschechoslowakischem Recht, Rente nach dem KVG, Versorgungsbezug mit nicht rekonstruierbarer Besoldungsgruppe) sind mit Signierziffer 980 zu kennzeichnen.
Für Angestellte (nicht Dienstordnungsangestellte) und Arbeiter/-innen ist die Signierziffer 990 zu verwenden.
Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer.

Bei einer amtsunabhängigen Mindestversorgung (EF36 = 2) ist die letzte Besoldungsgruppe des Versorgungsurhebers zu erfassen.

- EF14 Der angewandte Ruhegehaltssatz ist in Prozent mit 2 Kommastellen anzugeben; **das Komma ist nicht zu signieren**. Empfänger/-innen von Emeritenbezügen (entpflichtete Hochschulprofessoren) sind mit 10000 zu verschlüsseln.
Versorgungsbezüge, denen kein Ruhegehaltssatz zugrunde liegt (nur Altbestand - z.B. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind), sind mit 0 zu signieren. Das gleiche gilt beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11) oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) und Zahlung von Sterbe-/Kostensterbegeld (EF18 = 16).
Bei Empfängern/-innen von Witwen-/Witwergeld sowie Waisengeld ist der Ruhegehaltssatz des Versorgungsurhebers zu signieren.
Bei einer Mindestversorgung (EF36 = 2, 3) ist der erdiente Ruhegehaltssatz bzw. bei Unfallruhegehalt/Unfall-Hinterbliebenenversorgung der erdiente Ruhegehaltssatz einschließlich der Erhöhung um 20 Prozentpunkte nach § 36 BeamtVG zu erfassen.
- EF15 Der Wohnort wird mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) verschlüsselt.
Versorgungsempfänger, die im Ausland wohnen, erhalten den Signierschlüssel 20000000. Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist nur bei Altbestand und Zugang (EF16 = 1,2) anzugeben. Bei Abgängen im Vorjahr (EF16 = 3-8), beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11) oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) sowie beim Tod eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld (EF18 = 16) bleibt das Eingabefeld leer.
Sofern der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht verfügbar ist, kann in EF37 die Postleitzahl und der Gemeindename angegeben werden.
- EF16 1 = Altbestand
Empfänger/-innen von Versorgungsbezügen, die am 31.12.2022 zum Bestand gehörten und bei denen der Versorgungsanspruch am 1. Januar 2024 weiter bestand.
- 2 = Zugang
Maßgebend für die Zuordnung eines Versorgungsfalles als "Zugang" ist der einschlägige Abrechnungsmonat der erstmaligen Zahlungsaufnahme im Zeitraum Januar 2023 - Januar 2024 und das Bestehen des Versorgungsanspruchs am 1. Januar 2024.
Zugänge im Januar des Erhebungsjahres müssen sowohl im Januar des Erhebungsjahres als auch in der Folgeerhebung als Zugang gemeldet werden.
z.B. Zugang im Januar 2024:
Erhebung 1.1.2024 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012024 zu melden und ebenfalls
Erhebung 1.1.2025 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012024 zu melden.
Erst bei der Erhebung 1.1.2026 ist dieser Fall mit EF16 = 1 (als Altbestand mit EF17U1 leer) zu melden.
Rückwirkende Aufnahme im Januar 2024 eines Zugangs im September 2023:
Erhebung 1.1.2024 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012024 und EF17U2 = 092023 zu melden. Bei der Erhebung 1.1.2025 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012024 und

EF17U2 = 092023 zu melden. Erst bei der Erhebung 1.1.2026 ist dieser Fall mit EF16 = 1 zu melden.

- 3 = Abgang durch Tod eines Ruhegehaltsempfängers im Vorjahr mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 durch Tod des Versorgungsurhebers mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer.
- 4 = Abgang durch Tod eines Ruhegehaltsempfängers im Vorjahr ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 durch Tod des Versorgungsurhebers ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer
und
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Witwen-/Witwergeld im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 durch Tod der/s Witwe/Witwers.
- 5 = Zu- und Abgang durch Tod eines Ruhegehaltsempfängers im Vorjahr mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer
Zugang eines Ruhegehaltsempfängers im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 und Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt durch Tod des Versorgungsurhebers im gleichen Zeitraum mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer.
- 6 = Zu- und Abgang durch Tod eines Ruhegehaltsempfängers im Vorjahr ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer, Zu- und Abgang durch Tod einer/s Witwe/Witwers
Zugang eines Ruhegehaltsempfängers im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 und Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt durch Tod des Versorgungsurhebers im gleichen Zeitraum ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer
und
Zugang einer/s Witwe/Witwers im Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2023 und Erlöschen des Rechtsanspruchs an Witwen-/Witwergeld durch Tod einer/s Witwe/Witwers im gleichen Zeitraum.
- 7 = Sonstiger Abgang im Vorjahr (einschl. Abgang einer/s Waisen)
Sonstiger Abgang eines Ruhegehaltsempfängers (z.B. Reaktivierung), einer/s Witwe/Witwers (z.B. Heirat) und Abgang einer/s Waisen.
- 8 = Zu- und sonstiger Abgang im Vorjahr (einschl. Zu- und Abgang einer/s Waisen)
Entstehen eines Rechtsanspruchs auf Versorgung in den Monaten Januar 2023–Dezember 2023 und sonstiger Abgang (siehe Ziffer 7) im gleichen Zeitraum.

Mit Signierziffer 5, 6 und 8 sind nur „echte“ Zu- und Abgänge im gleichen Jahr von Versorgungsempfängern zu kennzeichnen.

Beispiele:

- Zugang eines Empfängers von Ruhegehalt im Monat Februar 2023, Abgang durch Tod im Monat September 2023 (EF16 = 5 oder 6).
- Zahlung von Übergangsgeld während der Monate März 2023 - September 2023 (gilt nur für EF16 = 8)

Fiktive Versorgungsfälle bei denen in einem Monat eine Einmalzahlung geleistet wird, sind nicht als Zu- und Abgang zu kennzeichnen. In diesen Fällen bleibt EF16 leer.

Beispiel:

- Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung bzw. einer Ruhegehaltsempfängerin/ eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld (EF18 = 11, 16, 17).

Die Signierung von EF16 bei Sterbefällen von Ruhegehaltsempfängern und aktiven Beamten ist auch in der Übersicht auf Seite 2 näher erläutert.

- EF17 Das Eingabefeld ist nur für die Zugänge (EF16 = 2,5,6,8) zu signieren, sonst bleibt es leer. Das Eingabefeld ist in zwei Unterfelder unterteilt. Im Unterfeld 1 ist der Monat und das Jahr der erstmaligen Zahlungsaufnahme zu signieren. Die erstmalige Aufnahme der Zahlung ist maßgebend für die Signierung als Zugang (EF16 = 2,5,6,8). Dieser Monat muss im Vorjahr (Januar 2023 - Dezember 2023) oder im Berichtsmonat Januar 2024 liegen. Im Unterfeld 2 wird zusätzlich der Monat und das Jahr, in dem erstmals Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge besteht, erfasst. Die Monate Januar - Dezember werden mit 01 - 12 verschlüsselt. Das Jahr wird voll erfasst.

Beispiele:

- Im Änderungsdienst Oktober 2023 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab August 2023:
EF17U1 = 102023
EF17U2 = 082023
- Im Änderungsdienst Februar 2023 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab November 2022:
EF17U1 = 022023
EF17U2 = 112022

- EF18 Die einzelnen Gründe für den Eintritt des Versorgungsfalles sind nur für die Zugänge und die Zu- und Abgänge im Vorjahr (EF16 = 2, 5, 6, 8) und Sonderfälle (EF16 = leer) zu verschlüsseln, sonst bleibt das Eingabefeld leer.
- Die Signierziffern 01 – 08, 12, 13 betreffen die Zugänge von Ruhegehaltsempfängern. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ist eine eindeutige Zuordnung nach dem Alter nicht mehr möglich.
01 = Dienstunfähigkeit
02 = Besondere Altersgrenze (z.B. Vollzugsdienst, Feuerwehrdienst, Soldaten)
03 = Hinausgeschobene besondere Altersgrenze auf Antrag (z.B. beim Vollzugsdienst, Feuerwehrdienst und den Soldaten), hier ist auch der Ruhestandseintritt nach §53 Abs.1 oder §53 Abs.4 Bundesbeamtengesetz i.V. mit §6 Abs.4 BBesG nachzuweisen.
04 = Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung und bei der besonderen Altersgrenze (z.B. Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes sowie des Feuerwehrdienstes). Letztere wurde mit der Anhebung der Altersgrenzen in einigen Ländern neu geschaffen.
05 = Allgemeine Antragsaltersgrenze (zumeist ab dem 63. Lebensjahr). Hier sind auch solche Beamte nachzuweisen, die aufgrund langjähriger Dienstzeiten ab dem 65. Lj. auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt wurden (kein Versorgungsabschlag in EF35).
06 = Gesetzliche Regelaltersgrenze

07 = Regelaltersgrenze nach dem 67. Lebensjahr (z.B. Wahlbeamte)

08 = Hinausgeschobene Regelaltersgrenze auf Antrag (ebenfalls Ruhestandseintritt nach §53 Abs.1 oder §53 Abs.4 Bundesbeamtengesetz i.V. mit §6 Abs.4 BBesG).

- Die Signierziffern 09 und 10 betreffen die Zugänge von Hinterbliebenen.
- Die Signierziffern 11, 16 und 17 verschlüsseln die Sonderfälle (fiktive Versorgungsfälle) "Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung" (EF18 =11), "Tod eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/-Kostensterbegeld" (EF18 = 16). Dieser fiktive Versorgungsfall ist nur anzulegen, wenn das Sterbegeld aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht im Datensatz des Versorgungsurhebers nachgewiesen werden kann. Der Nachweis des Todes einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) dient der Feststellung des Geburtsjahres der/s verstorbenen Beamtin/Beamten zur Berechnung von Sterbewahrscheinlichkeiten. Er korrespondiert mit dem Nachweis der Versorgungsfälle der Hinterbliebenen (EF18 = 09).
- Zugänge aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand werden mit Signierziffer 12 verschlüsselt.
- Der Grund "Ablauf der festgesetzten Dienstzeit" (EF18 = 13) gilt z.B. für Wahlbeamtinnen/-beamte bei Abwahl oder Ende der Wahlperiode.
- "Sonstige Gründe" (EF18 = 14) sind z.B. Zahlung von Übergangsgeld oder ein wieder aufgelebtes Witwen-/Witwergeld oder die Wiederaufnahme der Zahlung von Waisengeld.

Lehrerinnen/Lehrer und Hochschulbedienstete sind auch dem jeweiligen Rechtsgrund zuzuordnen, wenn sie mit Ablauf des Schul-(halb-)jahres bzw. des Semesters aus dem Dienst ausscheiden (z.B. Regelaltersgrenze EF18 = 06).

Die Signierung von EF18 bei Sterbefällen von Ruhegehaltsempfängern und aktiven Beamten ist auch in der Übersicht auf Seite 2 näher erläutert.

EF19 Laufende Bezüge (hier: Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres) sind die in EF8 unter den Ziffern 1 - 7 genannten Leistungen sowie die entsprechenden Unterhaltsbeiträge einschl. etwaiger Nachzahlungen (auch für weiter zurückliegende Zeiträume), Aufrechnungen und Rückbuchungen. Zu den laufenden Bezügen gehören auch der:

- kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2, 3 BeamtVG)
- Ausgleichsbetrag (§ 50 Abs. 3 BeamtVG)
- Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG)
- Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)
- Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG)
- Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG)
- Betrag der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (§50e BeamtVG).

Die Angaben erfolgen in vollen **EURO**; Cent-Beträge bleiben unberücksichtigt.

Wird die Sonderzahlung noch jährlich ausgezahlt, ist diese (wie auch die monatlich ausgezahlte Sonderzahlung) bei den laufenden Bezügen nachzuweisen. Gleiches gilt für sogenannte Einmalzahlungen aufgrund von Besoldungserhöhungen.

Nicht zu den laufenden Bezügen gehören das Kindergeld, einmalige Unfallentschädigungen (§ 43 BeamtVG), Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG, § 38 SVG), Witwen-/Witwerabfindungen (§ 21 BeamtVG) und Sterbegeld (§ 18 BeamtVG).

Der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG und das Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG sind nicht in EF19, sondern EF20 nachzuweisen.

EF19 enthält damit nur Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld, das Unfallruhegehalt, Unfallwitwen-/Unfallwitwergeld, Unfallwaisengeld und entsprechende Unterhaltsbeiträge.

Erhält der Versorgungsempfänger keine laufenden Bezüge, ist das Eingabefeld 19 mit 0 zu signieren. Bei den Eingabefeldern 20 – 23, 25 – 27 und 29 - 35 ist entsprechend zu verfahren. **Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

EF20 Zu den einmaligen Zahlungen (hier: des Vorjahres, Angaben in **EURO**) zählen Witwen-/Witwerabfindung (§ 21 BeamtVG), Sterbegeld (§ 18 BeamtVG), einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG), Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG, § 38 SVG).

Hier sind auch der Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) bei Zahlung an Ruhegehaltsempfänger und das Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG) nachzuweisen, auch wenn es sich nicht um einmalige Zahlungen handelt.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Diese Einmalzahlungen sind nicht noch zusätzlich in EF19 nachzuweisen.

EF21 Es sind die für den Berichtsmonat Januar **tatsächlich zustehenden Bruttobezüge** (einschl. monatlich ausgezahlter Sonderzahlung) in **EURO** nachzuweisen. Kürzungen durch Rückforderungen bleiben unberücksichtigt. Etwaige Nachzahlungen für das Vorjahr sind in EF19 anzugeben. **Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

EF22 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2, 3 BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

EF23 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Kindererziehungszuschlag (§50a BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

EF24 leer

EF25 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

EF26 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

EF27 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

EF28 leer

EF29 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Betrag der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG) ist **zusätzlich** gesondert anzugeben.

Die Beträge der Eingabefelder EF22, EF23, EF25 bis EF27 und EF29 sind Unterfelder des Eingabefeldes 21 und müssen somit auch dort enthalten sein.

EF30 – EF33

In die entsprechenden Eingabefelder sind die Ruhensbeträge, die sich nach Anwendung der

§§ 53 BeamtVG / 53 SVG (EF30)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

§§ 54 BeamtVG / 55 SVG (EF31)

(Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

§§ 55 BeamtVG / 55a SVG (EF32)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

§§ 56 BeamtVG / 55b SVG (EF33)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit laufender Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

ergeben, einzutragen.

EF 34 Die zu berücksichtigende Rente (nach §§ 55 BeamtVG/55a SVG) ist die um die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rententeile und den Rentenanrechnungsfreibetrag von 40% verminderte Rente.

EF35 Es ist die Höhe des Versorgungsabschlags (§§ 14 Abs.3 BeamtVG / 26 SVG) des Versorgungsurhebers anzugeben.

EF36 Es ist anzugeben, ob eine Mindestversorgung im Berichtsmonat Januar vorliegt.

1 = keine

2 = amtsunabhängige Mindestversorgung (§§ 14 Abs.4 S.2 BeamtVG / 36 Abs.3 S.3 BeamtVG / 26 Abs.7 S.2 SVG)

Die Mindestversorgung gem. § 14 Abs.4 S.2 BeamtVG beträgt 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (diese Regelung kommt zur Anwendung wenn sie für den/die Versorgungsempfänger/-in günstiger als die Regelung nach Satz 1 ist).

Die Mindestversorgung bei Unfallruhegehalt/Unfall-Hinterbliebenenversorgung gem. § 36 Abs.3 S.3 BeamtVG beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (diese Regelung kommt zur Anwendung wenn sie für den/die Versorgungsempfänger/-in günstiger als die Regelung nach Satz 2 ist).

Aufgrund landesspezifischer Regelungen sind Abweichungen bei der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung möglich.

3 = amtsabhängige Mindestversorgung (§§ 14 Abs.4 S.1 BeamtVG / 36 Abs.3 S.2 BeamtVG / 26 Abs.7 S.1 SVG)

Die Mindestversorgung gem. § 14 Abs.4 S.1 BeamtVG beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.

Die Mindestversorgung bei Unfallruhegehalt/Unfall-Hinterbliebenenversorgung gem. § 36 Abs.3 S.2 BeamtVG beträgt mindestens 66,67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.

Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt (keine Mindestversorgung, hier ist mit EF36 = 1 zu signieren).

EF37 Sofern in EF15 der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) nicht signiert werden kann, ist bei Altbestand (EF16=1) und Zugang (EF16=2) in EF37 die Postleitzahl und der Gemeindename anzugeben.